

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dkfm. Alfred Reiter und Univ. Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder über Antrag der tele.ring Telekom Service GmbH, Hainburgerstraße 33, 1030 Wien, vertreten durch Schönherr, Barfuß, Torggler & Partner, Rechtsanwälte, 1014 Wien, Tuchlauben 13, auf Erlass einer Teilzusammenschaltungsanordnung betreffend das öffentliche feste Telekommunikationsnetz der Telekom Austria AG und das öffentliche mobile Telekommunikationsnetz der tele.ring Service GmbH nach Anhörung der antragstellenden Gesellschaft sowie der Telekom Austria AG, Schwarzenbergplatz 3, 1010 Wien, vertreten durch Cerha, Hempel & Spiegelfeld, Partnerschaft von Rechtsanwälten in 1010 Wien, Parkring 2, in der Sitzung vom 20. März 2000 einstimmig den folgenden Bescheid beschlossen:

I. Spruch

A. Teilzusammenschaltungsanordnung

Gemäß § 41 Abs. 3 TKG in Verbindung mit § 111 Z 6 Telekommunikationsgesetz, BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 188/1999 (im folgenden „TKG“) werden für die Zusammenschaltung des öffentlichen mobilen Telekommunikationsnetzes der tele.ring Telekom Service GmbH (im folgenden „tele.ring“ oder „Zusammenschaltungspartner“) mit dem öffentlichen Telekommunikationsnetz der Telekom Austria AG (im folgenden „TA“) ergänzend zu den Zusammenschaltungsanordnungen der Telekom-Control-Kommission vom 9.3.1998, Z 1/97, vom 5.10.1998, Z 1/98-83, vom 29.10.1998, Z 1/98-95, vom 27.10.1999, Z 10/99-43, vom 22.11.1999, Z 12/99-47 sowie vom 20.03.2000, Z 23/99-51, welche die Zusammenschaltung zwischen der TA und tele.ring regeln, folgende weitere Bedingungen angeordnet:

I.

Punkt 19.3. idF der Zusammenschaltungsanordnung vom 20.03.2000, Z 23/99-51, wird ergänzt, sodass er zu lauten hat wie folgt:

"19.3. Anhänge:

Die folgenden Anhänge 1 bis 9 und 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21 und 22 bilden einen integrierten Bestandteil dieser Anordnung.

Übersicht über die Anhänge:

Anhang 1	Abkürzungsverzeichnis
Anhang 2	Joining link
Anhang 3	Technische Spezifikationen
Anhang 4	Übergabe des terminierenden Verkehrs der Zusammenschaltungspartner an die Telekom Austria für die Anwendung der Entgelte V3
Anhang 5	Gesprächstypen
Anhang 6	Entgelte für V3, V4, V5 und V6
Anhang 7	Billing; Verrechnungsparameter
Anhang 8	Verrechnungssätze für Telekom Austria-Leistungen
Anhang 9	Interoperabilitätstestliste
Anhang 10	<i>Nicht festgelegt</i>
Anhang 11	Ergänzende Regelungen für Terminierung und Transit (HVSt)
Anhang 12	Regelungen betreffend Verbindungsnetzbetreiber
Anhang 13	Regelungen betreffend Zusammenschaltung auf Ebene der NVSt und OVSt
Anhang 14	Regelungen betreffend Zugang zu tariffreien Diensten
Anhang 15	Regelungen betreffend ISDN
Anhang 16	Regelungen betreffend Notrufe
Anhang 17	Regelungen betreffend Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbare Mehrwertdienste
Anhang 18	Regelungen betreffend private Netze
Anhang 19	Regelungen betreffend personenbezogene Dienste
Anhang 20	<i>Nicht festgelegt</i>
Anhang 21	Regelungen betreffend Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl
Anhang 22	Regelungen betreffend die Zusammenschaltung des festen öffentlichen Telekommunikationsnetzes der TA mit dem mobilen Telekommunikationsnetz der tele.ring

II.

Die Anhänge werden um den folgenden Anhang 22 ergänzt:

"Anhang 22

Regelungen betreffend die Zusammenschaltung des festen öffentlichen Telekommunikationsnetzes der TA mit dem mobilen Telekommunikationsnetz der tele.ring

1. Die TA ermöglicht den Teilnehmern des Mobilnetzes der tele.ring ehestmöglich ab Zustellung dieses Bescheides, spätestens jedoch ab 1. April 2000 den unbeschränkten Zugang zu den Teilnehmern ihres Festnetzes.
2. Die tele.ring ermöglicht den Teilnehmern des Festnetzes der TA ehestmöglich ab Zustellung dieses Bescheides, längstens jedoch ab 1. April 2000 den unbeschränkten Zugang zu den Teilnehmern ihres Mobilnetzes.
3. Die Übergabe der Verbindungen aus dem Festnetz der TA zum Mobilnetz der tele.ring erfolgt ursprungsnah am nächstgelegenen Point of Interconnection.
4. Die Übergabe der Verbindungen aus dem Mobilnetz der tele.ring zum Festnetz der TA erfolgt zielnah.
5. Zum Zweck der Verrechnung werden nationale und internationale Verbindungen in das Mobilnetz der tele.ring und nationale Verbindungen aus dem Mobilnetz der tele.ring in eigens für Zwecke des Mobilfunks gekennzeichneten Bündeln übergeben (Bündeltrennung). Internationale Gespräche aus dem Mobilnetz der tele.ring werden über die bereits bestehenden Festnetz-Bündel übergeben.
6. Für die Terminierung vom Festnetz der TA in das Netz der tele.ring hat die TA ein Terminierungsentgelt in der Höhe von ATS 2,70/Minute zu bezahlen. Das Terminierungsentgelt versteht sich als Nettoentgelt exclusive einer gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern sich aus den anwendbaren Rechtsnormen eine Umsatzsteuerpflicht in Österreich ergibt, wird die Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt.
7. Für den Zugang aus dem Mobilnetz der tele.ring zu originierenden Diensten der TA hat die TA ein Originierungsentgelt in der Höhe von ATS 2,70/Minute zu bezahlen. Das Terminierungsentgelt versteht sich als Nettoentgelt exclusive einer gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern sich aus den anwendbaren Rechtsnormen eine Umsatzsteuerpflicht in Österreich ergibt, wird die Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt.
8. Die vorstehenden Zusammenschaltungsentgelte sind tageszeitunabhängig und verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustandegekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemisst sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustandegekommenen Verbindung.
9. Für die Terminierung vom Mobilnetz der tele.ring in das Festnetz der TA gelten dieselben Zusammenschaltungsentgelte wie sie für die Terminierung von Verbindungen aus dem Festnetz der tele.ring in das Festnetz der TA zur Anwendung kommen.

10. Der Transit von Mobilnetzen zu Drittnetzen richtet sich nach den Bestimmungen der Bescheide der Telekom-Control-Kommission vom 9.3.1998, Z 1/97 und vom 5.10.1998, Z 1/98.
11. Die Regelungen des Anhangs 12 (Regelungen betreffend Verbindungsnetzbetreiber) sind auf das Mobilnetz der tele.ring nicht anwendbar. Die tele.ring ist nicht verpflichtet das Verbindungsnetz der TA (1001), aus ihrem Mobilnetz erreichbar zu machen.
12. Dienste im Sinne der Nummerierungsverordnung, BGBl. II Nr. 416/1997 (im folgenden kurz: „NVO“), sohin die Bereiche 07, 08, 09, sind NVO-konform ausschließlich im Festnetz anzusiedeln.“

III. Laufzeit

Diese Anordnung tritt mit Zustellung an beide Parteien in Kraft. Die Gültigkeit der angeordneten Zusammenschaltungsbedingungen kann nicht durch einseitige Willenserklärung beendet werden; sie endet am 31.3.2001, ohne dass es einer Aufkündigung bedürfte. Der allgemeine Teil und die für den Vollzug dieser Anordnung relevanten Anhänge der Zusammenschaltungsanordnungen der Telekom-Control-Kommission vom 5.10.1998, Z 1/98-83, vom 29.10.1998, Z 1/98-95, vom 27.10.1999, Z 10/99-43, vom 22.11.1999, Z 12/99-47 und vom 20.3.2000, Z 23/99-51 gelten in Bezug auf die in dieser Anordnung geregelten Dienste ebenfalls bis zum 31.3.2001.

Die Parteien werden einander bis zum 31.12.2000 wechselseitig allfällige Änderungswünsche für den dieser Anordnung nachfolgenden Vertrag mitteilen und unverzüglich Verhandlungen darüber aufnehmen. Es steht jeder Partei frei, die Regulierungsbehörde betreffend eine Nachfolgeregelung für die Zeit ab dem 1.4.2001 anzurufen, wenn und soweit binnen sechs Wochen ab Einlangen eines Änderungswunsches keine Einigung erfolgt ist. Wird die Regulierungsbehörde spätestens bis zum 31.3.2001 angerufen, so wenden die Parteien die gegenständliche Anordnung vorläufig weiter an, bis ein rechtskräftiger Spruch der Regulierungsbehörde vorliegt; eine solche Neuregelung tritt dann mit Wirkung vom 1.4.2001 in Kraft.

IV. Berichtspflichten

Gemäß § 83 Abs 2 und 3 TKG haben die Telekom Austria AG und die tele.ring Telekom Service GmbH der Telekom-Control-Kommission erstmals bis zum 30.4.2000 und sodann innerhalb eines Monats nach jedem Quartalsende (für das jeweilige Quartal; aufgeschlüsselt nach Monaten) Informationen über den auf der Basis dieser Anordnung abgewickelten Verkehr zu übermitteln. Dabei ist die Anzahl der Gesprächsminuten und die Anzahl der Verbindungsaufbauten – aufgeschlüsselt nach den Verkehrstypen – sowie deren regionale Verteilung (aufgeschlüsselt nach NÜPs) anzugeben.

V. Regelungen betreffend den Zugang auf niedriger Netzhierarchieebene

Über die beantragten Regelungen betreffend den Netzzugang auf niedriger Netzhierarchieebene (NVSt- und OVSt-Ebene) wird gemäß § 59 Abs. 1 AVG gesondert entschieden.

II. Begründung

[Von der Wiedergabe des Verfahrensablaufes, des festgestellten Sachverhaltes und der Beweiswürdigung wurde abgesehen.]

D. Rechtliche Beurteilung

1. Zur Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission

Gemäß § 41 Abs 2 TKG können Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen, die eine Zusammenschaltungsvereinbarung mit anderen öffentlichen Telekommunikationsnetzbetreibern anstreben, unter der Voraussetzung der Nachfrage nach einer entsprechenden Zusammenschaltungsleistung und nach Ablauf einer erfolglosen sechswöchigen Verhandlungsdauer über diese Zusammenschaltungsleistung die Regulierungsbehörde anrufen. Die Anordnung der Regulierungsbehörde, in der die Zusammenschaltung für die bestimmte Zusammenschaltungsleistung angeordnet wird, ersetzt die zu treffende Vereinbarung (§ 41 Abs 3 TKG).

Gemäß der eindeutigen Zuständigkeitsregelung in § 111 Z 6 TKG ist die Telekom-Control-Kommission für die "Festlegung der Bedingungen für die Zusammenschaltung im Streitfall gemäß §§ 37 bis 41" zuständig.

2. Zur Antragslegitimation

2.1. Allgemeines

Gemäß § 41 Abs. 1 TKG ist jeder Betreiber eines öffentlichen Telekommunikations-netzes verpflichtet, anderen Betreibern solcher Netze auf Nachfrage ein Angebot auf Zusammenschaltung abzugeben. Nach § 41 Abs 2 TKG kann jeder der an der Zusammenschaltung Beteiligten die Regulierungsbehörde anrufen, wenn binnen einer Frist von sechs Wochen ab dem Einlangen der Nachfrage eine Vereinbarung über die Zusammenschaltung nicht zustandekommt.

Für die Zulässigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde ist somit Voraussetzung, dass der Anrufende die Zusammenschaltungsleistung mindestens sechs Wochen vor der Anrufung nachgefragt hat, dass er selbst ein öffentliches Telekommunikationsnetz betreibt, und dass keine Vereinbarung über die Zusammenschaltung zustandegekommen ist.

2.2. Nachfrage

Voraussetzung für die Zulässigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde ist die gegenüber dem Antragsgegner erfolgte Nachfrage nach der – später bei der Regulierungsbehörde zur Anordnung beantragten – Zusammenschaltungsleistung.

Die Nachfrage im Sinne des § 41 Abs 1 TKG ist die privatrechtliche empfangsbedürftige Willenserklärung eines Netzbetreibers, in Verhandlungen mit einem anderen Netzbetreiber eintreten zu wollen, um eine Zusammenschaltungsvereinbarung auszuhandeln. Zur Beurteilung, ob eine konkrete Zusammenschaltungsleistung nachgefragt wurde, ist auf den objektiven Erklärungswert einer Willensäußerung abzustellen.

Wie aus dem Schreiben der tele.ring vom 22.7.1999 hervorgeht (vgl. ON 1, Beilage ./1) hat die tele.ring die TA "um ehestmögliche Aufnahme von Verhandlungen bezüglich Erweiterung der bestehenden Zusammenschaltungsanordnung auf Mobilfunkgespräche bzw. auf

Abschluss eines eigenen Zusammenschaltungsvertrages ersucht". Daraus ist abzuleiten, dass die tele.ring bereits zu diesem Zeitpunkt die gegenständlich relevanten Zusammenschaltungsleistungen bei der TA nachgefragt hat. Es besteht auch kein Zweifel, dass über die gegenständlich angeordneten Zusammenschaltungsbedingungen verhandelt wurde bzw. dass seitens der tele.ring entsprechende Nachfragen an die TA gerichtet wurden. Diese - mehr als sechs Wochen vor Antragstellung erfolgte - Nachfrage wurde im vorliegenden Verfahren auch von der TA nicht bestritten.

2.3. Betreiberstatus

Der Betreiberstatus der tele.ring ebenso wie der Betreiberstatus der TA ist auf der Basis der erteilten Konzessionen [vgl. Bescheide der Telekom-Control-Kommission vom 17.12.1997, K 7/97, vom 23.1.1998, K 13/97 (in Bezug auf das Festnetz - tele.ring) und vom 3.5.1999, K 39/98-118 (in Bezug auf den Mobilfunk - tele.ring)] und der erfolgten Aufnahme der Dienstleistung zweifelsfrei gegeben und unstrittig. Dass der Mobilfunkdienst der tele.ring noch nicht aufgenommen wurde, schadet dabei nicht, setzt die Erbringung dieses Dienstes die Zusammenschaltung mit dem Festnetz der TA doch geradezu voraus (vgl. dazu auch den Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 9.3.1998, Z 1/97, Seite 19).

2.4. Nichtvorliegen einer vertraglichen Vereinbarung

Die Tätigkeit der Regulierungsbehörde bei der Festlegung von Bedingungen für die Zusammenschaltung ist gegenüber den privatautonom geführten Verhandlungen der Zusammenschaltungspartner subsidiär. Zwar gibt das Gesetz der Regulierungsbehörde weit reichende Befugnisse zur inhaltlichen Ausgestaltung der Anordnung und zur Durchsetzung einer getroffenen Entscheidung zur Hand; sieht man von den Eingriffsmöglichkeiten im Falle unzulässiger Diskriminierungen ab, enden diese Befugnisse jedoch dort, wo die Zusammenschaltungspartner selbst Einigkeit über ihre wechselseitigen Rechte und Pflichten aus der Zusammenschaltung herstellen können (vgl. dazu bereits den Bescheid der Telekom-Control-Kommission, Z 1/97, vom 09.03.1998).

Im gegenständlichen Fall ist zwischen der TA und der tele.ring eine Testvereinbarung betreffend den wechselseitigen Zugang abgeschlossen worden (vgl. dazu ON 1, Beilage .11). Diese Testvereinbarung ist jedoch befristet mit 31.3.2000 oder mit Abschluss eines Zusammenschaltungsvertrages. Auf Grund dieser Befristung der bloßen Testvereinbarung besteht jedoch keine materielle Einigung, die einer inhaltlichen Entscheidung durch die Telekom-Control-Kommission nach § 41 Abs. 3 TKG entgegensteht. Wie oben bereits ausgeführt, ist die Testvereinbarung so ausgestaltet, dass die Vereinbarung mit dem sicheren Eintritt eines Ereignisses (31.3.2000 oder Abschluss eines Zusammenschaltungsvertrages) befristet ist. Eine Einigung über eine Regelung, die über den Zeitpunkt 31.3.2000 hinaus gelten würde und die damit einer inhaltlichen Entscheidung der Regulierungsbehörde entgegensteht, besteht damit nicht. Im Übrigen ist anzumerken, dass auch die TA davon ausgeht, dass zwischen den Verfahrensparteien keine vertragliche Vereinbarung vorliegt (vgl. nur die Ausführungen der TA in ihrer Stellungnahme, ON 12, Seite 6 "Kein bestehendes Zusammenschaltungsverhältnis").

2.5. Conclusio

Tele.ring als Betreiber des öffentlichen Sprachtelefondienstes über ein festes sowie über ein Mobilnetz, der Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit anbietet, hat nach einer Zusammenschaltung des festen Telekommunikationsnetzes der TA mit dem mobilen Netz der tele.ring nachgefragt. Eine Vereinbarung darüber ist binnen sechs Wochen ab

Einlangen der Nachfrage nicht zustande gekommen. Die Anrufung der Telekom-Control-Kommission als Regulierungsbehörde gemäß § 111 Z 6 TKG zum Erlass einer Anordnung gemäß § 41 Abs. 2 und 3 TKG ist demnach zulässig.

3. Zum Begriff der Zusammenschaltung

Vorweg gilt festzuhalten, dass sich die maßgeblichen materiell- bzw. verfahrensrechtlichen Bestimmungen über die Zusammenschaltung in den Bestimmungen der §§ 37-41 TKG bzw. in der Zusammenschaltungsverordnung finden. Hinsichtlich der allgemeinen Erwägungen zum rechtlichen Rahmen der Zusammenschaltung wird auf die Ausführungen in den Bescheiden der Telekom-Control-Kommission, insbesondere vom 9.3.1998, Z 1/97, sowie vom 5.10.1998, Z 1/98, verwiesen.

Was die Verpflichtung zur Zusammenschaltung anbelangt, unterscheidet das TKG bzw. die Zusammenschaltungsverordnung nicht zwischen den Betreibern eines öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines festen Telekommunikationsnetzes und den Betreibern eines öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines Mobilfunknetzes. So statuiert insbesondere § 41 Abs 1 TKG dass „jeder Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes“ verpflichtet ist, anderen Betreibern solcher Netze auf Nachfrage ein Angebot auf Zusammenschaltung abzugeben. Die Verpflichtung trifft sohin jeden Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes gegenüber anderen Betreibern.

Die beantragten Regelungen hinsichtlich der wechselseitigen Terminierung und Originierung sind schon auf Grund der eindeutigen Regelung in § 38 Abs 1 Z 3 TKG im Kernbereich des Begriffs der Zusammenschaltung enthalten, weswegen die beantragte Zusammenschaltung vom Begriff der Zusammenschaltung nach § 3 Z 16 und § 41 TKG erfasst ist und daher eine Berechtigung der Telekom-Control-Kommission nach § 41 Abs 3 TKG besteht, eine Anordnung über die Bedingungen der Zusammenschaltung zu erlassen.

4. Zum Inhalt der Anordnung

4.1. Zum Antrag

Beantragt wird von tele.ring die Anordnung einer Teilzusammenschaltungsanordnung betreffend das öffentliche feste Telekommunikationsnetz der TA und das öffentliche mobile Telekommunikationsnetz der tele.ring. Zu diesem Zweck beantragt tele.ring die Hinzufügung eines weiteren Anhangs zu den bestehenden Zusammenschaltungsanordnungen (vgl. dazu bereits ausführlich Punkt A. des gegenständlichen Bescheides). Für die Terminierung vom Netz der TA zum Netz der tele.ring wird ein Mobilterminierungsentgelt in der Höhe von ATS 2,70/Minute, excl. USt. und für die Originierung vom Netz der tele.ring zu den im Netz der TA angeschalteten Diensten ein Mobiloriginierungsentgelt in der Höhe von ATS 2,70 ATS/Minute beantragt.

4.2. Zur Form der getroffenen Zusammenschaltungsanordnung

Die TA legt in ihrer Stellungnahme dar, dass das antragsgegenständliche *Zusammenschaltungsverhältnis (Festnetz-Mobilnetz) anderen Prämissen unterliegt, als das derzeit bestehende (Festnetz-Festnetz)*. Die TA verweist auf jene Mobilfunkbetreiber, die gleichzeitig im Festnetz aktiv sind, und ebenfalls separate Zusammenschaltungsvereinbarungen mit der TA hätten (ON 12, S 2). Bei der näheren Erläuterung ihres Gegenantrags weist die TA abermals auf die *technischen und betrieblichen Besonderheiten des Mobilfunkverkehrs* hin (ON 11, S 7).

Unstrittig ist, dass zwischen einer Festnetz-Festnetz und einer Festnetz-Mobilnetz-Zusammenschaltung an der Interconnection-Schnittstelle technisch kein Unterschied besteht

(ON 9, ON 8). Auch die tele.ring geht angesichts ihres Antrags davon aus, dass wesentliche Unterschiede zwischen den oben genannten Zusammenschaltungen nicht bestehen.

Um jedoch Besonderheiten, vor allem im Bereich der Entgelte, zu berücksichtigen, wird dem Antrag der tele.ring folgend, nun ein Anhang 22 angeordnet, der Regelungen über die Zusammenschaltung des Festnetzes der TA und des Mobilnetzes der tele.ring vorsieht. Im Übrigen jedoch sind die Regelungen des allgemeinen Teiles sowie die maßgeblichen Anhänge der bestehenden Anordnungen der Telekom-Control-Kommission vom 9.3.1998, Z 1/97 und vom 5.10.1998, Z 1/98 anzuwenden. Eine solche Vorgangsweise hat die Telekom-Control-Kommission bereits in ihren Anordnungen in Bezug auf frei kalkulierbare Mehrwertdienste und Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen (Bescheid vom 27.10.1999, Z 10/99) sowie in Bezug auf private Netze und personenbezogene Dienste (Bescheid vom 22.11.1999, Z 12/99) gewählt. Auch in diesen Fällen hat die Telekom-Control-Kommission zur bestehenden Zusammenschaltungsanordnung jeweils einen weiteren Anhang angeordnet, der auf Grund besonderer technischer und betrieblicher Gründe spezielle Regelungen über die oben genannten Bereiche vorsieht, im Übrigen jedoch auf den allgemeinen Teil und die maßgeblichen Anhänge verweist.

Die TA geht in ihrer Stellungnahme von einer getrennten Betrachtung der Zusammenschaltung mit der tele.ring aus, und zwar einerseits mit diesem Unternehmen als Festnetzbetreiber, andererseits als Mobilfunkbetreiber. Die TA bestreitet nicht, dass eine Zusammenschaltung mit dem Festnetz der tele.ring besteht, die Zusammenschaltung mit dem Mobilnetz desselben Unternehmens, worauf der Antrag gerichtet ist, erfordere jedoch eine separate Anordnung bzw. eine separate Zusammenschaltungsvereinbarung. Die TA geht damit davon aus, dass das gesamte Zusammenschungsverhältnis neu zu regeln ist und beantragt daher auch die Anordnung ihres modifizierten SZA.

Die Telekom-Control-Kommission kann jedoch keine zwingenden Gründe erkennen, weshalb es für die Zusammenschaltung zwischen der TA und einem Telekommunikationsunternehmen, das sowohl ein Fest- als auch ein Mobilnetz betreibt, erforderlich sein sollte, zwei gesonderte Vertragswerke vorzusehen, die zudem über weite Strecken ähnliche Regelungen enthalten. Die Zusammenschaltung zwischen tele.ring als Festnetzbetreiber und der TA ist auf der Basis insbesondere der Zusammenschaltungsanordnungen Z 1/97 und Z 1/98 realisiert. Diese Anordnungen umfassen rechtliche Bestimmungen ebenso, wie technische Spezifikationen sowie wirtschaftliche Rahmenbedingungen, im Besonderen die Zusammenschaltungsentgelte. Dass die tele.ring nun als Mobilfunkbetreiber auftritt, ändert nichts daran, dass der Großteil dieser Regelungen auch in Bezug auf die Zusammenschaltung mit dem Mobilnetz der tele.ring ihre Anwendung finden können. Die Regelungen in Z 1/98 sind zudem – unbeschadet des anhängigen Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof – von den Parteien jedenfalls so weit akzeptiert, dass von der „Öffnungsklausel“ (Punkt 8.1. des allgemeinen Teils) kein Gebrauch gemacht wurde, sodass das Zusammenschungsverhältnis gemäß Punkt 8.2.1 des allgemeinen Teils auf unbestimmte Zeit fortgesetzt wurde.

Eine Verpflichtung zu einer gesonderten Anordnung lässt sich auch aus den einschlägigen gesetzlichen Regelungen des TKG, insbesondere aus den §§ 37 und 41, nicht ableiten. Im Gegenteil, der Telekom-Control-Kommission erscheint eine einheitliche Regelung dem Ziel der Rechtssicherheit viel eher entgegenzukommen. Schließlich ist es auch im Interesse der Verfahrensparteien, übersichtliche Regelungen über die Zusammenschaltung vorzufinden, die eine effiziente Umsetzung gewährleisten. Gerade im Hinblick auf die Konvergenz von Fest- und Mobilnetzen wäre es unangebracht, im Zusammenschaltungsbereich auf einer strikten Trennung dahingehend zu bestehen, dass zwei gesonderte, über weite Strecken aber deckungsgleiche Regelungswerke anzuwenden wären. Die Zusammenschaltung erfolgt nicht zwischen der TA einerseits und zwei verschiedenen Unternehmen als Fest- bzw. Mobilnetzbetreiber andererseits, sondern zwischen der TA und der tele.ring als einem

einheitlichen Unternehmen, welches eben Fest- und Mobildienste anbietet. Genauso wie auch einzelne sonstige Dienste – etwa Terminierung und Originierung – in einer Anordnung, wenn auch in unterschiedlichen Anhängen geregelt sind, so können auch Mobil- und Festnetzdienste desselben Unternehmens in einer Anordnung integriert werden. Es war daher der von der tele.ring beantragten Ergänzung der bestehenden Zusammenschaltungsanordnung der Vorzug vor der von der TA beantragten Lösung zu geben.

4.3. Zum Inhalt des Anhangs 22

4.3.1. Punkt 1 und 2 des Anhangs

In den Pkt. 1 und 2 wird die Verpflichtung zur gegenseitigen Erreichbarkeit der Teilnehmer der Verfahrensparteien festgeschrieben. Diese Verpflichtung gilt ab der Zustellung des Bescheides, spätestens jedoch ab dem 1.4.2000.

4.3.2. Punkt 3 und 4 des Anhangs

Die in Punkt 3 angeordnete ursprungsnahen Übergabe der Verbindung durch die TA am nächstgelegenen Point of Interconnection hat zum einen den Hintergrund, dass im Gegensatz zum Festnetz im Mobilnetz nicht festzustellen ist, wo der Teilnehmer des Mobilnetzbetreibers sich tatsächlich befindet. Zum anderen hat die Regelung zum Ziel, dass die Netzbelastung der TA so gering wie möglich gehalten wird. Gleiches gilt für die Verpflichtung der tele.ring, Verbindungen aus ihrem Mobilnetz zum Festnetz der TA zielnah zuzustellen.

4.3.3. Punkt 5 des Anhangs

Die in Punkt 5 vorgeschriebene Bündeltrennung wird zum Zwecke der Verrechnung angeordnet und dient insbesondere dazu, die Klarheit und Transparenz derselben sicherzustellen.

4.3.4. Punkt 6 und 7 des Anhangs

Zu den Hauptpunkten eines Zusammenschaltungsvertrages gehört jedenfalls das für die Zusammenschaltungsleistungen zu erbringende Entgelt. So wird die Festlegung der Zusammenschaltungsentgelte in der Anlage gemäß § 6 Zusammenschaltungsverordnung, ausdrücklich als Bestandteil der Zusammenschaltungsvereinbarung verlangt; die Notwendigkeit, Festlegungen zu den Zusammenschaltungsentgelten zu treffen, ergibt sich aber ohnedies bereits unmittelbar aus allgemeinen vertragsrechtlichen Grundsätzen.

Die Regulierungsbehörde wird in § 41 Abs 3 TKG zu einer Entscheidung über die Bedingungen der Zusammenschaltung verpflichtet, sobald sie von einem Netzbetreiber mangels Einigung mit dem anderen Netzbetreiber angerufen wird. Sofern die Entgelte nicht marktbeherrschender Netzbetreiber betroffen sind, hat sich die Entscheidung der Regulierungsbehörde an den in § 41 Abs 3 TKG ausdrücklich angesprochenen Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften sowie an den grundsätzlichen Regulierungszielen des TKG zu orientieren. Gemäß § 41 Abs 3 (letzter Satz) TKG findet „entsprechend der Richtlinie“ der Grundsatz der Kostenorientiertheit nur bei der Festlegung der Höhe der Entgelte von marktbeherrschenden Unternehmen Anwendung. Für die Festlegung der Zusammenschaltungsentgelte, die von nicht marktbeherrschenden Erbringern des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines mobilen Netzes der TA gegenüber anzuwenden sind, fehlt damit eine verbindliche gesetzliche Festlegung im Hinblick auf die Kostenorientierung. Das ändert jedoch nichts an der Zulässigkeit einer (auch) die Entgelte der nicht marktbeherrschenden Unternehmer betreffenden Festlegung (wie dies auch von tele.ring beantragt wurde).

Die Rolle der Telekom-Control-Kommission im Verfahren nach § 41 ist einer schiedsrichterlichen Tätigkeit nachgebildet (vgl. die Erl zur RV 759 BlgNR 20. GP, 51). Das Tätigwerden der Telekom-Control-Kommission setzt einen Antrag eines Zusammenschaltungswerbers voraus, der zunächst auf seine Zulässigkeit entsprechend den im § 41 Abs 1 und 2 TKG festgelegten Voraussetzungen zu überprüfen ist. Die Anordnung der Zusammenschaltung wie auch die Festlegung konkreter Bedingungen - insbesondere der Entgelte - für die Zusammenschaltung betrifft zumindest zwei Netzbetreiber, deren Interessen im Rahmen privater Verhandlungen trotz der besonderen Verhandlungspflicht nach § 41 Abs 1 Satz 2 TKG nicht in Übereinstimmung gebracht werden konnten. In dieser Situation ist es die gesetzliche Aufgabe der Regulierungsbehörde, eine Anordnung zu treffen, die die nicht zu Stande gekommene Vereinbarung ersetzt; die Regulierungsbehörde wird "als Schiedsrichter tätig und entscheidet über die Zusammenschaltung" (Erl zur RV 759 BlgNR 20. GP, 51).

Bei der Entscheidungsfindung ist daher ausgehend vom Vorbringen der Verfahrensparteien eine Entscheidung zu treffen, die dem in § 1 TKG festgelegten Gesetzeszweck wie auch den in § 32 ausgeführten Regulierungszielen bestmöglich entspricht. Entsprechend § 1 TKG ist unter anderem die Schaffung einer modernen Telekommunikationsinfrastruktur zur Förderung der Standortqualität auf hohem Niveau, die Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbes auf den Märkten der Telekommunikation und der Schutz der Nutzer vor Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung als Ziel der Regulierung anzusehen. § 32 TKG überträgt der Regulierungsbehörde die Wahrung spezifischer Regulierungsziele. Durch die im Gesetz angeführten Maßnahmen der Regulierung, wie insbesondere auch durch die Entscheidung in Fragen der Zusammenschaltung gemäß § 38 und § 41 TKG hat die Regulierungsbehörde einen chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerb am Telekommunikationsmarkt sicherzustellen, den Marktzutritt neuer Anbieter zu fördern, den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung abzustellen und Missbräuchen vorzubeugen, sowie die Einhaltung der Grundsätze eines offenen Netzzugangs gemäß ONP sicherzustellen.

Bei der Ausfüllung des der Telekom-Control-Kommission in Entscheidungen nach § 41 Abs 3 TKG eröffneten Ermessensspielraums ist schon auf Grund der in dieser Bestimmung ausdrücklich enthaltenen gesetzlichen Anordnung auch auf die entsprechenden Richtlinien der Europäischen Union, deren Umsetzung das TKG dient, zurückzugreifen. Nach Art 9 der Richtlinie 97/33/EG, welche gemäß § 41 Abs 3 TKG bei der Entscheidung zu berücksichtigen ist, fördern und sichern die nationalen Regulierungsbehörden eine adäquate Zusammenschaltung im Interesse aller Benutzer, indem sie ihre Zuständigkeiten in der Art und Weise ausüben, die den größtmöglichen wirtschaftlichen Nutzen und den größtmöglichen Nutzen für die Endbenutzer erbringt.

Bei der Anordnung der Zusammenschaltung bzw. der Festlegung der Zusammenschaltungsbedingungen kommt der Telekom-Control-Kommission – dem Wesen schiedsrichterlicher Entscheidungsfindung entsprechend – ein Ermessensspielraum zu, der im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmungen und – im Sinne der Grundwertung des Gesetzes, eine möglichst getreue Umsetzung europarechtlicher Vorgaben durchzuführen – entsprechend den Richtlinien der Europäischen Union auszufüllen ist.

Für die tele.ring wurden - in Anwendung des Ermessensspielraumes und unter Zugrundelegung des Kriteriums der Angemessenheit - für die Terminierung vom Netz der TA ins mobile Netz der tele.ring sowie für die Originierung vom mobilen Netz der tele.ring in das Netz der TA Zusammenschaltungsentgelte in der Höhe von ATS 2,70/Minute festgelegt. Dies aus folgenden Erwägungen:

Wie bereits unter Punkt B.1. aufgezeigt, wurde der tele.ring mit Bescheid vom 3.5.1999, K 39/98 die Konzession zur Erbringung des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels Mobilfunk und anderer öffentlicher Mobilfunkdienste mittels selbst betriebener

Telekommunikationsnetze erteilt. In diesem Bescheid wurde das Frequenznutzungsentgelt gemäß § 21 Abs. 2 iVm § 22 TKG mit ATS 1.350.000.000,-- (Euro 98.108.326,--) festgesetzt. Seit diesem Zeitpunkt baut die tele.ring mit großem finanziellem Aufwand ein bundesweites Mobilnetz auf, das den ehestmöglichen Netzstart mit größtmöglicher Netzabdeckung gewährleisten soll.

Die tele.ring befindet sich daher gegenwärtig in der Aufbauphase bzw. in der ersten Phase ihres Marktauftritts. Gemäß den Regulierungszielen in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 TKG ist es insbesondere Zweck des Gesetzes, durch Förderung des Wettbewerbes im Bereich der Telekommunikation die Versorgung der Bevölkerung mit zuverlässigen, preiswerten, hochwertigen und innovativen Telekommunikationsdienstleistungen zu gewährleisten. So sollen durch Maßnahmen der Regulierung insbesondere die Ziele der Schaffung einer modernen Telekommunikationsinfrastruktur zur Förderung der Standortqualität auf hohem Niveau sowie die Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs auf den Märkten der Telekommunikation erreicht werden.

Die Verwirklichung dieser Ziele erfordert im gegenständlichen Zusammenhang, dass bei der Festlegung der angemessenen Entgelte der Umstand, dass (insbesondere im Bereich des Mobilnetzes) ein kostenintensiver Aufbau der bundesweiten Netzinfrastruktur, um die Versorgung der Bevölkerung mit zuverlässigen und hochwertigen Telekommunikationsdienstleistungen zu gewährleisten, vonnöten ist, ausreichend Berücksichtigung findet. Das Mobilterminierungsentgelt vom Festnetz im Mobilnetz lag sowohl bei der Mobilkom Austria AG als auch bei der max.mobil Telekommunikation Service GmbH in deren Einstiegsphase auf dem Mobilfunkmarkt in der Höhe von ATS 2,70/Minute. Ein Zusammenschaltungsentgelt in derselben Höhe kommt gegenwärtig auch der Connect Austria Gesellschaft für Telekommunikation GmbH zugute. Schon allein aus diesen Erwägungen erscheint der Telekom-Control-Kommission ein Zusammenschaltungsentgelt in der gegenständlichen Höhe auch beim Markteintritt der tele.ring als angemessen. Die TA hält dem von tele.ring beantragten Entgelt im Wesentlichen entgegen, dass sich daraus wettbewerbsverzerrende Auswirkungen auf dem Telekommunikationsmarkt ergeben würden, ohne dies jedoch näher auszuführen. Die Telekom-Control-Kommission verkennt nicht, dass unterschiedliche Mobilterminierungsentgelte Auswirkungen auf den Wettbewerb haben können, zumal sich die Unterschiede auch in den Endkundenentgelten, welche von Festnetzbetreibern für Rufe in Mobilnetze verlangt werden, widerspiegeln (vgl dazu etwa die Genehmigung unterschiedlicher Endkundenentgelte der TA für Rufe in Mobilnetze auf der Basis „Terminierung plus retention“ im Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 20.12.1999, G 25/99). Diese Auswirkungen sind jedoch von den nicht marktbeherrschenden Unternehmen – welche in der Gestaltung ihrer Zusammenschaltungsentgelte nicht zur Kostenorientierung verpflichtet sind – selbst zu beurteilen und gegebenenfalls zu berücksichtigen. Den diesbezüglichen Bedenken der TA vermag die Telekom-Control-Kommission zudem auch deswegen nicht zu folgen, da die TA selbst gegenwärtig der Connect Austria Gesellschaft für Telekommunikation GmbH höhere Terminierungsentgelte bezahlt als den beiden anderen bestehenden Mobilnetzbetreibern.

Das Terminierungsentgelt von ATS 2,70/Minute entspricht dem Entgelt, wie es von der TA der Connect Austria Gesellschaft für Telekommunikation GmbH gezahlt wird. Dasselbe Entgelt war auch in dem privatautonom zwischen der TA und der Connect Austria Gesellschaft für Telekommunikation GmbH zustande gekommenen Zusammenschaltungsvertrag vom 27.3.1998 vereinbart. Bei der – ihrem Wesen nach schiedsrichterlichen – Entscheidung hat die Telekom-Control-Kommission auch auf derartige vergleichbare Verträge Bedacht zu nehmen, da sich daraus Anhaltspunkte für eine von Marktteilnehmern in ähnlicher Situation als angemessen erachtete Entgeltregelung ergeben können.

Die Festlegung der Zusammenschaltungsentgelte für die Mobilterminierung sowie für die Mobiloriginierung in der Höhe von jeweils ATS 2,70/Minute ist daher nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission auch aus diesen Erwägungen angemessen.

4.3.5. Punkt 8 des Anhangs

Die Regelung in Punkt 8 des Anhangs entspricht dem bisherigen Anordnungsstatus (vgl. die Entscheidung der Telekom-Control-Kommission vom 5.10.1998, Z 1/98, Anhang 12, Punkt 2.4.) und dient lediglich der Klarstellung.

4.3.6. Punkt 9 des Anhangs

Die Regelung in Punkt 9 des Anhangs dient der Klarstellung hinsichtlich der Terminierungsentgelte vom Mobilnetz der tele.ring in das Festnetz der TA, da diesbezüglich keine Unterschiede zur Terminierung vom Festnetz der tele.ring in das Festnetz der TA bestehen.

4.3.7. Punkt 10 des Anhangs

In Punkt 10 des Anhangs wird auf die Regelungen der Bescheide der Telekom-Control-Kommission Z 1/97 vom 9.3.1998 und Z 1/98 vom 5.10.1998 über den Transit verwiesen, die auch in Bezug auf die gegenständliche Zusammenschaltung ihre Anwendung finden. Die einschlägigen Regelungen finden sich im Wesentlichen in Anhang 11 (Ergänzende Regelungen für Terminierung und Transit) des Bescheides Z 1/98 sowie in den Entgeltbestimmungen für die Verkehrsarten V 3 – V 6 im Bescheid Z 1/97. Im Sinne der genannten Bescheide besteht die Verpflichtung zum Transit gegenseitig. Der Ursprungsnetzbetreiber hat im Falle des terminierenden Transits durch das Netz des Zusammenschaltungspartners die Zustimmung des Betreibers des Drittnetzes zur Terminierung aller Gespräche in dessen Netz und zur Direktverrechnung zwischen Ursprungsnetzbetreiber und Drittnetzbetreiber einzuholen. Ähnliches gilt für die Terminierung von Gesprächen aus Drittnetzen, die im Netz der TA bzw der tele.ring erst nach vorheriger Genehmigung durch die TA bzw. die tele.ring erfolgen darf. Pkt. 5 des Anhangs 11 des Bescheides Z 1/98 ("Financial Clearing bei Transit") sieht die Direktverrechnung wechselseitiger Zusammenschaltungsentgelte zwischen dem Ursprungsnetzbetreiber (TA oder tele.ring) und dem Betreiber des Drittnetzes im Falle des Transits durch das Netz einer Partei (Transitnetzbetreibers) vor.

4.3.8. Punkt 11 des Anhangs

Dass die Regelungen des Anhangs 12 (Regelungen betreffend Verbindungsnetzbetreiber) auf das Mobilnetz der tele.ring nicht anwendbar sein sollen, entspricht den übereinstimmenden Parteienanträgen.

4.3.9. Punkt 12 des Anhangs

Die Regelung in Punkt 12 entspricht den in der Anlage 2 zur NVO, lit C Pkt. 4.3. (für den Bereich 0700), Anlage 2 zur NVO, lit C Pkt. 5.3. (für den Bereich 0800), Anlage 2 zur NVO, lit C Pkt. 6.3. (für den Bereich 0810, 0820) sowie Anlage 2 zur NVO, lit C Pkt. 7.3. (für den Bereich 09xx) statuierten Regelungen, wonach die Nutzung einer nationalen Rufnummer für personenbezogene Dienste, für tariffreie Dienste, für Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen, für frei kalkulierbare Mehrwertdienste "in Verbindung mit einer geografischen Rufnummer" sohin einer Festnetznummer, zu erfolgen hat. Diese geografische Rufnummer ist notwendigerweise "festnetzgestützt". Der Diensteanbieter wird daher an einem festen Netzabschlusspunkt angeschaltet.

4.4. Zur Befristung der Anordnung

Die Laufzeit dieser Zusammenschaltungsanordnung endet am 31. März 2001. Sie kann davor nicht durch einseitige Willenserklärung beendet werden.

Die Telekom-Control-Kommission trägt damit dem Umstand Rechnung, dass die für die Höhe der Zusammenschaltungsentgelte maßgeblichen Umstände einer ständigen Veränderung unterworfen sind. Dieser zu erwartenden Veränderung kann nur dadurch sinnvoll Rechnung getragen werden, dass die von der Regulierungsbehörde festgelegten Entgelte von vornherein befristet werden. Damit wird einerseits dem Mobilfunkbetreiber tele.ring die für den Aufbau des Mobilnetzes notwendige Planungssicherheit gegeben. So kann tele.ring während des Markteintritts als Mobilfunkbetreiber mit einem Terminierungsentgelt von ATS 2,70/min kalkulieren (zur Höhe der Zusammenschaltungsentgelte vgl. Pkt. 3.4.). Andererseits jedoch ist zu gewährleisten, dass die Parteien rechtzeitig in Verhandlungen treten, um die Zusammenschaltungsentgelte sowie die übrigen Bestimmungen nach den ersten Erfahrungen abzuändern. Aus diesem Grund wird angeordnet, dass die Parteien einander bis zum 31.12.2000 wechselseitig allfällige Änderungswünsche mitteilen und unverzüglich Verhandlungen darüber aufnehmen. Es steht jeder Partei frei, die Regulierungsbehörde betreffend einer Nachfolgeregelung für die Zeit ab dem 1.4.2001 anzurufen, wenn und soweit binnen sechs Wochen ab Einlangen der Nachfrage eines Änderungswunsches keine Einigung erfolgt. Jedenfalls soll jedoch gesichert sein, dass eine etwaige Nichteinigung zwischen den Parteien zu keiner Beendigung des Zusammenschaltungsverhältnisses zwischen den Parteien führt. Eine Neuregelung durch die Regulierungsbehörde tritt bei deren Anrufung bis zum 31.03.2001 mit 1.4.2001 in Kraft. Den Parteien steht es jedoch selbstverständlich frei, auch während der aufrechten Zusammenschaltungsanordnung eine abweichende Vereinbarung abzuschließen und sohin ihre quasivertragliche Beziehung auch schon zu einem früheren Zeitpunkt durch beidseitigen Konsens abzuändern.

4.5. Anordnung von Informationspflichten gegenüber der Regulierungsbehörde

In Spruchpunkt IV. wurde angeordnet, dass die Parteien des Verfahrens der Regulierungsbehörde Informationen über die auf Basis der vorliegenden Anordnung abgewickelten Verkehrsströme zu übermitteln haben. Diese von den Betreibern gemäß § 83 Abs. 2 TKG zu gebenden Auskünfte sind für die Regulierungsbehörde erforderlich, um die ihr auf Grund des Gesetzes zukommenden Aufgaben, wie insbesondere auch die Entscheidung im Falle von Verfahren gemäß § 41 TKG, erfüllen zu können. Die regional aufgeschlüsselten Verkehrsdaten sollen auch eine Grundlage für allfällig erforderliche Entscheidungen über entbündelte Zusammenschaltung auf NVSt- und OVSt-Ebene bilden und dazu beitragen, die gemäß § 3 ZusammenschaltungsVO zu berücksichtigende Entwicklung des Wettbewerbs im lokalen Bereich beurteilen zu können.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 115 Abs. 2 TKG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweise

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und auch an den Verwaltungsgerichtshof (Erkenntnis des VfGH vom 24.2.1999, B 1625/98, vgl. auch Beschluss des VwGH vom 24.11.1999, Zl. 99/03/0071-14)

erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein, und es ist jeweils eine Eingabegebühr in der Höhe von ATS 2.500,- (Euro 181,68) zu entrichten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eventuelle Zusatzvereinbarungen zu dieser Anordnung als Zusammenschaltungsvereinbarungen gemäß § 41 Abs. 2 und 5 TKG iVm § 6 Abs. 2 ZVO der Regulierungsbehörde unverzüglich nach Vertragsabschluss schriftlich und vollständig vorzulegen sind.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 20.03.2000

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann